

**Gebührensatzung  
für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Rattenberg  
(Gebührensatzung Sportanlagen Rattenberg)**

Die Gemeinde Rattenberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeitigen Fassung i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1 Allgemeines und Begriffsbestimmung**

(1) Die Gemeinde Rattenberg erhebt für die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Sportanlagen Gebühren nach dieser Satzung für:

- a. Neue Turnhalle mit Umkleieräumen, Duschen und WC
- b. Alte Turnhalle mit WC-Anlage, Bühne und Geräteräumen
- c. Rasenspielfeld
- d. Trainingsplatz
- e. Allwetterplatz mit Weitsprunganlage und Beachvolleyballplatz,
- f. Stockbahnen,
- g. Laufbahnen
- h. Fitnessparcours

Die Sportanlagen Buchstabe a bis b werden als Halle bezeichnet.

Die Sportanlagen Buchstabe c bis h werden nachstehend als Außenanlagen bezeichnet.

Die Benutzungsgebühr schließt die Benutzung der Umkleide- und Waschräume sowie Sanitäranlagen mit ein.

(2) Benutzungen im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Nutzungen die durch den Belegungsplan oder Einzelreservierung zugelassen sind. Sportveranstaltungen sind alle öffentlichen Ereignisse, die dem sportlichen Wettbewerb dienen. Hierunter fallen insbesondere Punktspiele, Freundschaftsspiele, Pokalturniere, Vergleichswettkämpfe etc. Sonstige Gruppen sind auswärtige Sportvereine, Betriebssportgruppen und lose Zusammenschlüsse mehrerer Personen zur sportlichen Betätigung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner, der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren, sind die in § 7 Benutzungssatzung Sportanlage Rattenberg genannten Nutzer der Sportanlagen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Der Bescheid ergeht einmal jährlich, rückwirkend.

#### **§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Sportanlage richtet sich nach der nachfolgenden Aufstellung:

**a. örtliche Schulen:**

Halle: gebührenfrei

Außenanlagen: gebührenfrei

**b. örtlichen Sportvereinen (DJK Rattenberg e. V)**

Halle: 600,00 Euro/pauschal/Dauerzulassung/Jahr für Training und Spielbetrieb

Außenanlagen: 2.900,00 Euro/pauschal/Dauerzulassung/Jahr für Training und Spielbetrieb

**c. Wohlfahrtsverbänden, kulturellen, kirchlichen und sonstigen örtlichen Vereinen und Einrichtungen, die nicht die Sportausübung als Hauptzweck haben.**

Halle: gebührenfrei

Außenanlagen: gebührenfrei

**d. sonstigen Interessenten**

Halle 10,00 € / Stunde

Außenanlagen 70,00 € / Stunde

(2) Die einzelnen Gebühren nach Abs. 1 enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 v. H.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rattenberg, 23.12.2019

  
Schröfl Dieter  
1. Bürgermeister

Bekanntmachung: 27.12.2019

Inkrafttreten: 01.01.2020